

STADT STEIN AM RHEIN

Quartierplan-Vorschriften "Burgwis"

Durch den Stadtrat beschlossen am: 1. Feb. 1993

Der Stadtpräsident:



[Handwritten signature]

Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

Öffentliche Auflage vom 1 5. Feb. 1993 bis 1 6. März 1993

Genehmigt durch den Regierungsrat: - 8. Juni 1993

Für den Regierungsrat:

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

Planverfasser: WEBER Architekturbüro AG, 8260 Stein am Rhein

QUARTIERPLAN-VORSCHRIFTEN "BURGWIS", STEIN AM RHEIN

A Einführung

Gestützt auf Art. 90 der Bauordnung (Bauo.) von Stein am Rhein vom 13.3.1992 werden von Privaten folgende Quartierplan-Vorschriften erlassen.

B Geltungsbereich

Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das im Plan Nr. 386.09 umgrenzte Gebiet und umfassen die Parz. Nr. 1151, 1152 und 1147.

C Zweck

Der Quartierplan bezweckt für das obgenannte umgrenzte Gebiet einerseits eine gestalterische, strukturelle und optimale Zuordnung von Neubauten zu der bestehenden Überbauungen und andererseits eine günstige Lage zum SBB-Geleise, bzw. dessen Lärmquelle. Es wird eine gute Ergänzung zur bestehenden Altbebauung angestrebt. Es soll eine gute Bauqualität bei gleichzeitig haushälterischem Umgang mit dem Bauland sowie eine gute Erschliessung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden.

D Geschosshöhe

Gestützt auf Art. 92, Absatz 4, Buchstabe C der Bauo. können die Häuser A und D auf max. 4 Vollgeschosse erhöht werden.

E Rechtskraft

Dieser Quartierplan "Burgwis" Stein am Rhein tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.